

Gültig ab 1. Januar 2017

1 Anwendungsbereich

Die Bestimmungen der vorgenannten Verordnung und diese Ergänzenden Bedingungen finden auf alle von SWB in Niederspannung versorgten Kunden Anwendung und sind Bestandteil der zwischen dem Letztverbraucher und SWB geschlossenen Grundversorgungsvertrages.

2 Verwendung der Elektrizität, Eigenerzeugung

Die Elektrizität wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von SWB zulässig.

Vor der Errichtung einer Eigenanlage hat der Kunde SWB Mitteilung zu machen. Der Kunde ist erst nach Beendigung seines Versorgungsverhältnisses mit SWB berechtigt, zur Eigenerzeugung mit anderen Anlagen als Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien oder Notstromaggregaten überzugehen.

3 Vertragsstrafe, § 10 StromGVV

Zur Bemessung der Vertragsstrafe nach § 10 Abs. 1 wird die angemeldete oder von SWB auf Grund der Absicherung im Hausanschlusskasten ermittelte maximale gleichzeitige Leistung zugrundegelegt. Hierbei ist die Berechnungsbasis der für die Kundengruppe zutreffende Tarif.

Die Vertragsstrafe nach § 10 Abs. 2 ist zusätzlich zum regulären Entgelt nach geltender Preisregelung zu zahlen.

4 Abrechnung und Abschlagszahlungen, §§ 12, 13 StromGVV

Der Stromverbrauch wird in der Regel für einen Zeitraum von etwa 12 Monaten abgerechnet (Abrechnungsjahr).

Der Verbrauch für den Zeitraum zwischen Ablesung und Abrechnungsstichtag wird durch Hochrechnung auf der Grundlage des bisherigen Verbrauchs unter angemessener Berücksichtigung des Jahreslastganges ermittelt.

Im Falle von Tarifänderungen wird der Verbrauch für die Zeit seit der letzten Ablesung gemäß 2 Absatz ermittelt.

Leistungs- und Verrechnungspreis werden ab Zählereinbau berechnet und sind grundsätzlich auch dann zu zahlen, wenn ohne Verschulden der SWB keine Abnahme erfolgt und hierzu keine anderslautende Vereinbarung mit SWB getroffen wurde.

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden monatliche Abschläge (11 Teilbeträge) erhoben.

5 Zahlungsweise, § 16 StromGVV

Rechnungsbeträge und Abschläge sind für SWB kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weise zu leisten:

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weise zu leisten:

- a) Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung
- b) Überweisung
- c) Barzahlungen

6 Zahlungsverzug, § 17 StromGVV

Bei Einstellung der Versorgung wegen Zahlungsverzugs und Wiederaufnahme der Versorgung werden neben dem Grundpreis für die Dauer der eingestellten Versorgung die im Preisblatt veröffentlichten aktuellen Pauschalsätzen berechnet.

Der Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen wird gem. § 288 I und II BGB für Verbraucher mit 3 % und für Unternehmer mit 5 % über dem Basiszinssatz berechnet.

Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an die SWB zu erstatten.

7 Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung, § 19 StromGVV

Die unverzügliche Wiederaufnahme der Versorgung erfolgt in der Regel durch SWB bzw. ein von ihr beauftragtes Unternehmen und im Rahmen der Normalarbeitszeit montags bis donnerstags von 6.30 Uhr bis 15.15 Uhr und freitags von 6.30 Uhr bis 13.15 Uhr. Gesetzliche Feiertage bleiben hiervon ausgenommen.

Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

8 Kündigung, § 20 StromGVV

Die schriftliche Kündigung des Stromversorgungsvertrages durch den Kunden muss folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer
- Zählernummer
- Zählerstand bei Wohnungsübergabe
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung
- Ggf. Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle

9 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten ab 01.01.2017 in Kraft und ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bestimmungen der SWB zur AVBEItV vom 01.04.2007. Die Ergänzenden Bedingungen gelten nur im Zusammenhang mit dem aktuell gültigen Preisblatt der Ergänzenden Bedingungen der SWB zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV).

Städtische Werke Borna GmbH

Anlage

Preisblatt der Ergänzenden Bedingungen der SWB zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

Preisblatt
der Ergänzenden Bedingungen der SWB zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)
Gültig ab 1. Januar 2017

1. Kostenpauschalen (Ziffer 6 der Ergänzenden Bedingungen)

- Mahnkosten pro Mahnschreiben (Ziffer 4.2)	2,00 € ¹⁾	
- Zahlungseinzug durch Beauftragten (Ziffer 4.2)	28,50 € ¹⁾	
- Erstellung von Zwischenrechnungen auf Kundenwunsch inkl. Versand pro Rechnung	netto 4,00 €	brutto 4,76 €
Kosten für Abrechnungsdienstleistungen		
Rechnungsnachdruck auf Kundenwunsch	3,00 €	3,57 €

Die Kosten für Unterbrechung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung sowie unberechtigte Zutrittsverweigerung werden entsprechend der Rechnungstellung des jeweiligen Netzbetreibers weiterberechnet, ebenso Kosten für Zwischenrechnungen, sofern der Netzbetreiber hierfür Able-sungen vornimmt.

Kosten für Rücklastschriften werden entsprechend der Rechnungstellung der betreffenden Bankin-stitute weiterberechnet.

2. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

¹⁾ Diese Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.